

Ordnung

über die Durchführung von Praktika in der Fraktion

§ 1

Zweck des Praktikums

(1) Das Praktikum dient in erster Linie dem Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen. Das Lernen steht im Vordergrund und darf nicht von der jeweiligen Arbeitsleistung des/der Praktikanten/-in überlagert werden. Wenn die Arbeitsleistung den Erwerb beruflicher Erkenntnisse überwiegt, hat der/die Praktikant/in Anspruch auf vollen Lohn.

(2) Das Praktikum ersetzt keinen regulären Arbeitsplatz. Ein Praktikum grenzt sich von einem regulären Beschäftigungsverhältnis dadurch ab, dass der/die Praktikant/in nicht in die tägliche Verrichtung der Arbeit fest eingeplant ist, sondern zusätzlich im Betrieb mitläuft.

§ 2

Zielgruppen

Schüler/innen an allgemeinbildenden Schulen, Auszubildende in außer- bzw. überbetrieblichen oder vollzeitschulischen Berufsausbildungen sowie Studierende können sowohl Pflicht- bzw. Betriebspraktika als auch freiwillige Praktika in der Fraktion absolvieren.

§ 3

Vertragliche Regelungen

(1) Das Praktikum wird in der Regel mit einem Vertrag als „Praktikum zu Ausbildungszwecken“ geregelt. Darin sind mindestens festgeschrieben:

1. Beginn und Dauer des Praktikums
2. Dauer der täglichen Arbeitszeit
3. finanzielle Leistungen der Fraktion
4. Kündigungsvoraussetzungen
5. Inhalt des Praktikums
6. Betreuer/Betreuerin

(2) Grundlage für Schülerpraktika sind die Verträge, die zwischen den Eltern des/der Schülers/in, der Schule und der Fraktion abgeschlossen werden.

§ 4

Durchführung des Praktikums

(1) Das Praktikum wird am Sitz des Landtages durchgeführt.

(2) Soweit der/die Praktikant/in Aufgaben im Rahmen des Praktikums außerhalb des Landtages wahrnimmt, ist der/die Fraktionsgeschäftsführer/in zu informieren.

§ 5

Betreuung

Der/Die Praktikant/in wird während des Praktikums von einer/einem Betreuer/in betreut, der durch den zuständigen Arbeitskreis oder den/die Fraktionsgeschäftsführer/-in bestimmt wird. Er/Sie kümmert sich um die Arbeitsinhalte und Arbeitsbedingungen des/der Praktikant/in. Der/Die Praktikant/in erhält für die Dauer des Praktikums einen geeigneten Arbeitsplatz.

§ 6

Zeugnis

Nach Abschluss des Praktikums erhält der/die Praktikant/in ein Zeugnis oder weitergehende Unterlagen gemäß Ausbildungsordnung.

(2) Die Ausfertigung der Unterlagen nach Absatz 1 erfolgt durch den/die Fraktionsgeschäftsführer/-in. Der/Die Betreuer/-in hat dafür die notwendigen Angaben zuzuarbeiten.

§ 7

Aufwandsentschädigung - Erstattung von Reisekosten

(1) Für das Praktikum wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die bei einer in der Regel 40-Stunden-Arbeitswoche im Monat 300 Euro beträgt; dauert das Praktikum weniger als einen Monat, erfolgt die Zahlung anteilmäßig. Schüler/innen an allgemeinbildenden Schulen erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(2) Eine/Eine Praktikant/-in erhält bei einem Einsatz außerhalb des Arbeitsortes (§ 4 Absatz 2) die Fahrtkosten gemäß der für Mitarbeiter/innen der Fraktion geltenden Bestimmungen erstattet.

(3) Falls im Einzelfall ein anderer oder höherer Aufwand entsteht, kann dieser auf Antrag erstattet werden.